

Gibt es besondere Fälle? Ja: die nationale Beschränkungen

In einigen Staaten des europäischen Marktes können **Beschränkungen** für die Bereitstellung auf dem Markt von Funkgeräten gelten.

Die Gesetzgebung sieht vor, dass aus den Angaben auf der Verpackung **die Mitgliedstaaten hervorgehen müssen**, in denen diese Beschränkungen gelten; zwei Formen sind zu unterscheiden:

- **Beschränkungen der Inbetriebnahme**, die mit den nationalen Spezifikationen für die Frequenznutzung verbunden sind;
- **für die Nutzungsgenehmigung zu erfüllenden Anforderungen**, die sich auf Einzelgenehmigungen oder mit der Nutzungsgenehmigung verbundenen Bedingungen beziehen.

Die Durchführungsverordnung (EU) 2017/1354 der Kommission, die am 9. August 2018 in Kraft trat, sieht zwei Methoden zur Aufmachung der Informationen über die Beschränkungen auf der Verpackung vor:

1. Eine **Tabelle**, die das folgende Piktogramm sowie (unter oder neben dem Piktogramm) die Abkürzungen der betreffenden Mitgliedstaaten enthalten muss.

	BG	EE	BE
---	----	----	----

2. Die Angabe „**Beschränkungen oder Anforderungen in**“, gefolgt von den Abkürzungen der betreffenden Mitgliedstaaten.

Diese Angaben sollen die Einführer, Verteiler und potenziellen Käufer auf die Beschränkungsbedingungen aufmerksam machen.

Situation in Belgien

Der Besitz und die Nutzung bestimmter Arten von Funkgeräten erfordern die vorherige Einholung einer Genehmigung.

Die Hersteller, Einführer und Verteiler, welche diese Geräte verkaufen, müssen **eine allgemeine Inhabergenehmigung besitzen** (siehe Angaben am Ende dieses Dokuments).

Diese Genehmigungen können beim **BIPT** erhalten werden.

Welche Behörde ist verantwortlich für die Marktüberwachung?

Das **BIPT** ist für die ordnungsgemäße Anwendung der Rechtsvorschriften über die Funkanlagen verantwortlich.

Der Dienst Kontrolle (Apparatur) führt die Marktüberwachung durch (z.B. Geschäfte für Haushaltsgeräte, Computer, medizinische Geräte, Elektrizität, Elektronik, Heimwerkerbedarf, usw.) sowie an den Grenzen in Zusammenarbeit mit den Zollbehörden (Einfuhr von Containern, Postpakete, E-Commerce, usw.).

Wenn die Geräte **die Anforderungen der Rechtsvorschriften** nicht erfüllen, werden sie zurückgerufen, beschlagnahmt oder vom Markt genommen und wird ihre Bereitstellung auf dem Markt untersagt.

Die Marktüberwachung bietet den Verbrauchern Schutz, trägt zu einem fairen Wettbewerb bei und verhindert die Vermarktung von Geräten, welche die Bevölkerung gefährden oder funktechnische Störungen verursachen können.

Zusatzangaben:

Unsere Website: <http://www.ibpt.be>
Betreiber » Telekom » Funkanlagen

Marktüberwachung: equipment@ibpt.be
Tel. : 02 226 87 01

Allgemeine Inhabergenehmigung:
Dienst Zuteilungen: licencesradio@ibpt.be
Tel. : 02 226 88 61

Ausgabe vom **01/01/2020**, bitte überprüfen Sie die Aktualisierungen der Rechtsvorschriften



Belgisches Institut für Postdienste
und Telekommunikation

Vermarktung von Funkgeräten:

Informationen an
die Händler,
die Einführer
und die Verteiler



BIPT - Dienst Contrôle du marché EquiTel

Ellipse Building C
Boulevard du Roi Albert II 35
B - 1030 Bruxelles

Tél. +32 (0)2 226 87 01

equipment@bipt.be

www.bipt.be

Was ist unter Funkanlagen zu verstehen?

Gemeint sind alle Geräte, die Funkwellen senden und/oder empfangen können, sei es zu Kommunikationszwecken, zur Bereitstellung von audiovisuellen Mediendiensten und/oder zur Funkortung.

Einige Beispiele:

- Smartphones und schnurlose DECT-Telefone;
- Mobile Funksender-/Empfänger (PMR), die im maritimen und aeronautischen Bereich, durch Bewachungsdienste, im Rundfunk, usw. verwendet werden;
- Fernbedienungen für Türen (Garagen, Autos), usw.;
- Drahtlose Alarmsysteme, drahtlose Mikrofone und Ohrhörer, drahtlose Kameras;
- Geräte, die mit einem Wi-Fi- oder Bluetooth-Chip ausgestattet sind: Computer, Tablets, Smartwatches, ferngesteuerte Spielzeuge, usw.;
- Navigationssysteme (GPS, Galileo, Glonass), Ortsbestimmung (Trackers);
- Vernetzte Hausgeräte: Kühlschrank, Kaffeemaschine, usw.

Kurzum, jedes Gerät, das einen Sender und/oder einen Empfänger enthält.

Welche sind die geltenden Rechtsvorschriften?

Das **Gesetz vom 13. Juni 2005** über elektronische Kommunikation (insbesondere Artikel 32), ergänzt durch den **Königlichen Erlass vom 25. März 2016** über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt, sind die Umsetzung in belgisches Recht der **Richtlinie 2014/53/EU** des Europäischen Parlaments und des Rates (RED).

Die Rechtsvorschriften sehen vor, dass in Verkehr gebrachte (d.h.vermarktete) Funkgeräte sowohl **wesentlichen Anforderungen** als anderen Anforderungen entsprechen müssen.

Diese Anforderungen beziehen sich auf:

- die Gesundheit;
- die Sicherheit von Menschen und Haus- und Nutztieren, den Schutz von Gütern;
- die elektromagnetische Verträglichkeit;
- die effiziente und optimierte Nutzung von Funkfrequenzen, um keine funktechnischen Störungen zu erzeugen;
- bestimmte Verwaltungsvorschriften.

Welche Pflichten haben die Hersteller?

Die Hersteller müssen sicherstellen, dass ihre Produkte die Anforderungen erfüllen. Sie müssen unter anderem:

- die **technischen Unterlagen** erstellen;
- die **CE-Kennzeichnung** anbringen;
- die **EU-Konformitätserklärung** ausstellen;
- die technischen Unterlagen und die EU-Konformitätserklärung nach dem Inverkehrbringen des Geräts **10 Jahre lang aufbewahren**;
- **(Sich) identifizieren**: Handelsname, Adresse, Typen-, Chargen- oder Seriennummer auf dem Produkt;
- die zuständigen Behörden **im Falle eines Risikos** für den Verbraucher **informieren**;
- den Aufsichtsbehörden **alle Unterlagen**, die die Konformität des Produkts nachweisen **zur Verfügung stellen**.
- Sie müssen insbesondere sicherstellen, dass die Anweisungen und Sicherheitsinformationen mindestens in allen Sprachen des Bestimmungslandes abgefasst sind.

Der Hersteller ist verantwortlich für sein Produkt!

Welche Pflichten haben Händler, Einführer oder Verteiler?

Der Hersteller bestätigt mit der Anbringung des **Zeichens CE** und durch Beifügung der **EU-Konformitätserklärung**, dass das Produkt alle dafür erforderlichen Anforderungen erfüllt.

Was sollten Sie also überprüfen?

- die **CE-Kennzeichnung** auf der **Verpackung**



- die **CE-Kennzeichnung** auf dem **Product**



- das Vorhandensein der **EU-Konformitätserklärung** des Herstellers oder die Angabe eines Hyperlinks dazu.

Zum Beispiel:

Wenn Sie eine Menge von 500 drahtlosen Klingeln erhalten, muss jede Klingel und ihre Verpackung die CE-Kennzeichnung tragen, UND muss jede einzelne davon ihre Konformitätserklärung haben.

- **Rückverfolgbarkeit**



Wenn Sie bei einer Kontrolle nicht in der Lage sind, die Identität der „für das Inverkehrbringen der Funkanlage verantwortliche Person“ anzugeben, wird davon ausgegangen, dass Sie diese Person sind, die alle zurechenbaren Verantwortlichkeiten trägt.

Art. 9 und 10 des Königlichen Erlasses vom 25. März 2016 über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt

Auf rechtlicher Ebene tragen Sie (Händler, Einführer oder Verteiler) eine Mitverantwortung: Sie müssen daher alle Schwerpunkte überprüfen, auch wenn der Hersteller letztinstanzlich verantwortlich bleibt.